

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00118 vom 5. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00118

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00118 du 5 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00118 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 198

E. 1.2

Am 3. Januar 2018 zog sich die Versicherte eine Kontusion am rechten Fersenbein (Calcaneus) zu, als sie vor dem Laden Z.____

in A.____

stehend bei starkem Wind vor einem umstürzenden Mammutbaum zur Seite springen musste

(Urk. 10/1, 10/5 und Urk. 10/12). Für das Zweitereignis gewährte die Suva ebenfalls Leistungen (Heilbehandlung). Dazu unterbreitete sie die medizinischen Unterlagen mehrfach ihrer Abteilung für Versicherungsmedizin (Urk. 10/35 und Urk. 10/38/2) und liess eine kreisärztliche Untersuchung durchführen (Bericht vom 19. September 2019 [Urk. 10/107]).

Die IV-Stelle erteilte in der Folge Kostengutsprache für eine Potentialabklärung für die Zeit vom 15. Oktober bis 3

E. 6

, schloss eine Berufsausbildung mit Fähigkeitszeugnis als Fachangestellte Gesundheit (FaGe) ab (Urk. 11/62/21) und war in verschiedenen Bereichen, als Pflegeassistentin, Springerin in einer Kinderkrippe und als Tagesmutter tätig (Urk. 11/62/5). Zuletzt war sie von September 2015 bis Mai 2016 in einem 80 % Pensum als FaGe in der Residenz

Y.____

angestellt, wobei das Arbeitsverhältnis krankheitsbedingt durch den Betrieb gekündigt wurde (Urk. 11/30/1 und Urk. 10/213/10). Ab 15.

August 2015 erfüllte sie die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosentagsgeldern und war damit bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Mit Schadenmeldung vom 1. Februar 2017 (Urk. 11/1/1) wurde der Suva mitgeteilt, dass sich die Versicherte am 15. Januar 201

E. 7

an der rechten Schulter verletzt habe, als sie beim Schlitteln gestürzt und nach vorne mit der Schulter auf den Schlitten geprallt sei (Urk.

E. 11

/1). Die Suva gewährte die gesetzlichen

Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld). Ein Gesuch um Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung, welches die Versicherte bereits

am 24.

Mai 2016 bei der SVA

Graubünden, IV-Stelle, gestellt hatte, wies die se

mit Verfügung vom 24. März 2017 ab (Urk. 10/213/27-28).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.